

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/196 vom 20. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2022_196

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/196 du 20 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/196 del 20 novembre 2025

Regeste

Art. 29 ATSG. Art. 87 Abs. 3 IVV. Eintreten auf Wiederanmeldung. Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung. Von der Eintretenshürde betroffene Leistungen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. November 2025, IV 2022/196).

Erwägungen

E. 1

IV 2022/196 3/9

E. 1.1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens sein kann. Dieses hat sich auf die Frage beschränkt, ob auf die Wiederanmeldung einzutreten sei. Auf den Antrag des Beschwerdeführers, ihm seien die beantragten beruflichen Massnahmen und Rentenleistungen zuzusprechen, kann folglich nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Bei richtiger Interpretation enthält die angefochtene Verfügung zwei Nichteintretensentscheide, nämlich je einen betreffend die Anmeldung zum Bezug einer Rente sowie betreffend die Anmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen. Die gemeinsame Behandlung der beiden Anmeldungen und die gemeinsame Eröffnung der beiden Entscheide in einem Dokument hat diese beiden Gegenstände nicht „verschmelzen“ lassen, sondern nur den administrativen Aufwand reduziert. Dem Beschwerdeführer hat es folglich frei gestanden, nur einen der beiden Entscheide anzufechten. Die Beschwerdeschrift richtet sich aber eindeutig gegen beide Entscheide, weshalb an sich zwei Beschwerdeverfahren hätten eröffnet werden müssen. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden die beiden Beschwerden aber gemeinsam behandelt. Dennoch handelt es sich weiterhin um zwei voneinander unabhängige Gegenstände, was bedeutet, dass es dem Beschwerdeführer frei steht, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Das Eintreten auf das im Juli 2022 eingereichte Rentenbegehren hat gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der

Abweisung des letzten Rentenbegehrens am 22. Juni 2021 vorausgesetzt. Der Beschwerdeführer hat verschiedene medizinische Berichte eingereicht, die vom RAD-Arzt Dr. C.____ eingehend gewürdigt worden sind. Die meisten Berichte haben aus der Zeit vor dem 22. Juni 2021 gestammt, was bedeutet, dass sie zum Vorneherein nicht geeignet gewesen sein können, eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 22. Juni 2021 glaubhaft zu machen. In den wenigen aus der Zeit nach dem 22. Juni 2021 stammenden medizinischen Berichten ist gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung des RAD-Arztes Dr. C.____ abgesehen von einer Beugesehnensynovitis kein Hinweis auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung enthalten gewesen, die von den Sachverständigen der MSGG GmbH und vom RAD nicht bereits im am 22. Juni 2021 abgeschlossenen Verwaltungsverfahren gewürdigt worden wären. Mit dem Hinweis auf eine neu aufgetretene Beugesehnensynovitis ist aber noch keine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht gewesen, denn wie der RAD-Arzt Dr. C.____ anschaulich aufgezeigt hat, sind die im Gutachten der MSGG GmbH genannten Kriterien für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit so definiert gewesen, dass sie den Folgen einer Beugesehnensynovitis bereits Rechnung getragen haben. Vor allem aber hat es sich bei der Beugesehnensynovitis um eine vorübergehende Beeinträchtigung IV 2022/196 4/9

gehandelt, die konservativ gut hat behandelt werden können. Dem Beschwerdeführer ist es folglich mit den von ihm eingereichten Unterlagen nicht gelungen, eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 22. Juni 2021 glaubhaft zu machen. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht nicht auf seine Wiederanmeldung zum Rentenbezug eingetreten. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.1

Das Eintreten auf eine Wiederanmeldung betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen erfordert keine Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung. Der Art. 29 ATSG sieht nämlich ein jederzeitiges Anmelderecht in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen und damit notwendigerweise auch einen Anspruch auf ein Eintreten auf jede Anmeldung beziehungsweise auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung vor. Bei diesem Recht auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung handelt es sich um einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechtes, denn es stellt einen wichtigen Baustein für die Durchsetzung des Prinzips dar, dass jede versicherte Person jene gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsleistungen erhalten soll, die sie benötigt. Da im Art. 29 ATSG nicht zwischen einer erstmaligen Anmeldung und einer sogenannten Wiederanmeldung (also einer erneuten Anmeldung nach einer formell rechtskräftigen Abweisung eines früheren Gesuchs) unterschieden wird und da sich eine solche Unterscheidung auch nicht mit dem Sinn und Zweck des Anmelderechtes vereinbaren liesse, muss der uneingeschränkte Anspruch auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren auch für Wiederanmeldungen gelten. Dieser Anspruch wird vom Art. 87 Abs. 3 IVV nur für ganz bestimmte Leistungen der Invalidenversicherung eingeschränkt, nämlich für die Rente, für die Hilflosenentschädigung und für den Assistenzbeitrag. Die ratio legis des Art. 87 Abs. 3 IVV besteht darin, die IV-Stellen vor jenem Aufwand zu schützen, mit dem diese konfrontiert wären, wenn Versicherte repetitiv Anmeldungen zum Leistungsbezug einreichen könnten, die von den IV-Stellen jedes Mal wieder umfassend materiell geprüft werden müssten. Der Art. 87 Abs. 3 IVV dient also allein der Verfahrensökonomie, bei der es sich anerkanntermassen um kein besonders schützenswertes öffentliches Interesse handelt. Das ist umso problematischer, als die

Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV eine Durchbrechung des – elementar wichtigen – jederzeitigen Anspruchs auf eine materielle Prüfung einer Anmeldung zur Folge hat. Dennoch kann der Art. 87 Abs. 3 IVV wohl gerade noch als gesetzmässig qualifiziert werden, denn die Sachverhaltsabklärung bezüglich der in dieser Verordnungsbestimmung genannten Leistungen – Rente, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag – erweist sich in aller Regel als äusserst aufwendig, weshalb diesbezüglich ein gewisser „Schutzbedarf“ der Verwaltung vor repetitiven Wiederanmeldungen anerkannt werden kann. Auch wenn sich der Art. 87 Abs. 3 IVV nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen kann, die eine Einschränkung des im Art. 29 ATSG verankerten uneingeschränkten Anspruchs auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren erlauben würde, trägt er also doch offenkundig einem wesentlichen praktischen IV 2022/196 5/9

Interesse Rechnung, ohne dafür die gesetzliche Regelung im Art. 29 ATSG in einem unverhältnismässig hohen Mass einzuschränken. Er dürfte also gerade noch vom Vollzugsverordnungsaufrag im Art. 86 Abs. 2 Satz 1 IVG abgedeckt sein. Die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV führt auch nicht zu einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten, denn die Eintretenshürde stützt sich auf einen sachlichen Grund, nämlich auf die Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwandes bei repetitiven Wiederanmeldungen. Über andere Leistungsansprüche als die Rente, die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag kann dagegen regelmässig mit einem eher geringen Abklärungsaufwand entschieden werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des (sich nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützenden und einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechts aus blossen verfahrensökonomischen Überlegungen unterlaufenden) Art. 87 Abs. 3 IVV auf von dessen Wortlaut nicht erfasste Leistungen der Invalidenversicherung ist dagegen nicht zu rechtfertigen. Eine Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV auf von diesem nicht namentlich erwähnte Leistungen könnte nämlich nur in Betracht kommen, wenn deren Prüfung eine ebenso aufwendige Sachverhaltsabklärung wie die Prüfung eines Rentenbegehrens, eines Begehrens um eine Hilflosenentschädigung oder eines Begehrens um einen Assistenzbeitrag erfordern würde. Das würde jedoch voraussetzen, dass der Verordnungsgeber es versehentlich versäumt hätte, diese weiteren Leistungen zu erwähnen. Für die Annahme einer entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Verordnungslücke fehlt aber jeder Hinweis. Selbst als der Verordnungsgeber den Wortlaut im Zuge der Einführung des Assistenzbeitrages ergänzen musste, hat er ganz offensichtlich bewusst nur den Assistenzbeitrag als dritte Leistung angeführt, in Bezug auf die eine Wiederanmeldung die sogenannte „Eintretenshürde“ meistern muss. Er hat weder weitere Leistungen genannt noch den Art. 87 Abs. 3 IVV auf alle Leistungen der Invalidenversicherung ausgedehnt. Dabei kann es sich augenscheinlich nicht um ein Versehen gehandelt haben. Deshalb muss die im Art. 87 Abs. 3 IVV enthaltene Aufzählung als vollständig und damit abschliessend qualifiziert werden. Auf Wiederanmeldungen betreffend berufliche Massnahmen kann der Art. 87 Abs. 3 IVV also offensichtlich nicht angewendet werden, denn die Prüfung einer entsprechenden Wiederanmeldung erfordert in aller Regel keinen Sachverhaltsabklärungsaufwand, der mit jenem betreffend eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag verglichen werden könnte. Folglich rechtfertigt es sich nicht, die IV-Stellen – in Abweichung vom Wortlaut des Art. 29 ATSG – vor jenem Aufwand zu schützen, der für die Prüfung eines (erneuten) Begehrens um berufliche Massnahmen notwendig ist. Mit anderen Worten muss bei einer Wiederanmeldung betreffend berufliche Massnahmen nicht erst glaubhaft gemacht werden, dass sich der anspruchsbegründende Sachverhalt seit der letzten Leistungsverweigerung

wesentlich verändert hat. Auf jede Wiederanmeldung betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen ist somit einzutreten, das heisst jede Wiederanmeldung ist materiell zu prüfen (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2021/46 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Dezember 2021). IV 2022/196 6/9

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin hat die Praxis des St. Galler Versicherungsgerichtes nie befolgt. Sie hat sich konstant an die Auffassung des Bundesgerichtes gehalten, wonach auf eine Wiederanmeldung betreffend berufliche Massnahmen nur unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 IVV einzutreten sei. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin in anderen Beschwerdeverfahren vorgebrachten Behauptung hat das Bundesgericht die Praxis des St. Galler Versicherungsgerichtes nicht „umgestossen“, weshalb an dieser Praxis nun „nicht weiter festgehalten“ werden könne. Die Verbindlichkeit eines Bundesgerichtsurteils ist auf den jeweiligen Einzelfall beschränkt. Eine Befolgung seiner Praxis kann das Bundesgericht nur kraft einer Argumentation erreichen, die die Verwaltungsbehörden oder die kantonalen Gerichte von der Richtigkeit seiner Interpretation einer bestimmten Rechtsnorm überzeugt. Die entsprechenden Bundesgerichtsurteile (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichtes 8C_661/2022 vom 26. Juni 2023) enthalten keine solche überzeugende Begründung. Das eigentliche Hauptargument lautet nämlich für gewöhnlich: „Das haben wir schon immer so gemacht und das ist auf wenig Kritik gestossen“, was aber offensichtlich nichts über die Richtigkeit der Praxis des Bundesgerichtes aussagt. Auch das Nebenargument, in der Verwaltungspraxis könnten die Eingliederungsmassnahmen und die Rentenprüfung kaum getrennt werden, weil sie sachlich eng zusammenhängen, geht offensichtlich fehl. Gerichtsnotorisch konzentriert sich ein Verwaltungsverfahren, das sowohl Eingliederungsmassnahmen als auch einen Rentenanspruch zum Gegenstand hat, zuerst auf die Eingliederung. Erst wenn der Eingliederungsverantwortliche die Eingliederungsmassnahmen abschliesst, beginnt die Prüfung des Rentenanspruchs. Solange Eingliederungsmassnahmen geprüft oder durchgeführt werden, ruht das Rentenverfahren faktisch. Diese ständige Verwaltungspraxis zeigt, dass die berufliche Eingliederung verfahrensmässig problemlos von der Rentenprüfung getrennt werden kann und dass die beiden Verfahren denn auch standardmässig getrennt verlaufen. In anderen Fällen hat das Bundesgericht geltend gemacht, der Abklärungsaufwand betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen sei in der Regel ebenso gross wie jener betreffend eine Rente. In den letzten Jahren ist der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes allerdings nie ein Fall begegnet, in dem die Beschwerdegegnerin für eine berufliche Massnahme auch nur annähernd einen so grossen Abklärungsaufwand wie bei einer Rentenprüfung betrieben hätte. Augenscheinlich ist der Abklärungsaufwand etwa für eine Arbeitsvermittlung, einen Einarbeitungszuschuss oder die Abgabe eines automatischen Garagentoröffners (vgl. Ziff. 10.04 Anh. HVI) minimal. Der Argumentation des Bundesgerichtes ist weiter entgegen zu halten, dass die letzten IVG-Revisionen allesamt auf eine Förderung der Eingliederung von Personen abgezielt haben, die invalid geworden oder von einer Invalidität bedroht sind. Es wäre offensichtlich widersinnig, diese Bestrebung des Gesetzgebers durch eine weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehene Eintretenshürde zu unterlaufen, auch wenn das Bundesamt für Sozialversicherungen kürzlich gegenüber dem Bundesgericht absurderweise das genaue Gegenteil behauptet hat. Da die Argumentation des Bundesgerichtes zur angeblichen Eintretenshürde für Wiederanmeldungen betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht IV 2022/196 7/9

stichhaltig ist und da auch eine langjährige Praxis des Bundesgerichtes für das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen nur durch ihre argumentative Überzeugungskraft „bindend“ sein könnte, sieht sich die Abteilung II des Versicherungsgerichtes gezwungen, ihre eigene ständige Praxis der effektiv bestehenden Rechtslage folgend beizubehalten. Das bedeutet, dass bei einer Neu- oder Wiederanmeldung zum Bezug von beruflichen Massnahmen keine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem Abschluss des letzten Verwaltungsverfahrens betreffend berufliche Massnahmen glaubhaft gemacht werden muss, weil der Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV – seinem eindeutigen Wortlaut gemäss – auf Wiederanmeldungen zum Bezug einer Rente, einer Hilflosenentschädigung oder eines Assistenzbeitrages anwendbar ist (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV 2023/149 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 25. April 2024).

E. 3.3

Selbst wenn der Art. 87 Abs. 3 IVV auch auf Wiederanmeldungen betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen anwendbar wäre, hätte die Beschwerdegegnerin auf das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers eintreten müssen, da eine ihrer Sachbearbeiterinnen für berufliche Eingliederungsmassnahmen dem Beschwerdeführer am 28. Juli 2022 das Eintreten auf seine Wiederanmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen zugesichert hat (vgl. IV-act. 255).

E. 3.4

Der angefochtene Nichteintretensentscheid betreffend das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen ist folglich aufzuheben und durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen, auf die Wiederanmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen einzutreten. Die Sache ist zur materiellen Prüfung des Begehrens an die Beschwerdegegnerin zu überweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 300 Franken für das Beschwerdeverfahren betreffend die Wiederanmeldung zum Rentenbezug zu bezahlen, befreit.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für das Beschwerdeverfahren betreffend die Wiederanmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen zu bezahlen. IV 2022/196 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.